

Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister



Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

CDU Ortsratsfraktion Otze  
Frau Ulla Träger  
Freiengericht 2  
30303 Burgdorf

**Gebäudewirtschafts-  
abteilung**

Malte Anklam  
Rathaus III  
Spittaplatz 4  
Zimmer 36  
Tel.: 05136/898-234  
Fax: 05136/898-4225  
E-Mail:  
gebaeudewirtschaft@burgdorf.de  
(vorerst nur für formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
25-Ank

Datum:

**Anfrage der CDU Ortsratsfraktion Otze vom 02.02.2018 über die  
geplanten Erweiterungsmaßnahmen am Standort Heeg 17 und zur  
Nutzung der Räumlichkeiten im Kapellenweg 17**

Sehr geehrte Frau Träger,

nachfolgend gebe ich Ihnen die erbetenen Informationen hinsichtlich der  
Konzeption einer möglichen Erweiterungsmaßnahme am Standort Heeg 17  
und zur räumlichen Nutzung im Kapellenweg 17:

Zu 1.)

Der Architekt Aselmeyer wurde im Rahmen eines Ortstermines am  
22.11.2017 gebeten, für die Erstellung einer Konzeption zur möglichen  
Erweiterung des Kindergartens und der Schule sowie für einen eventuellen  
Neubau der Sporthalle ein Angebot abzugeben. Dieses Angebot wurde mit  
Schreiben 11.12.2017 vorgelegt. Am 15.12.2017 fand dann ein  
Informations- und Meinungs austausch unter Beteiligung der Schule, der  
Kindertagesstätte und den entsprechenden Fachabteilungen statt.

Zu 2.)

Gegenstände der Beauftragung sind ein Konzept und die Vorplanung  
einschließlich Kostenschätzung, wie ein eventueller Neubau der Sporthalle  
sowie die erforderlichen Erweiterungen der Kita und der Schule  
einschließlich Mensa auf dem Grundstück realisiert werden können.

Planungsziele dabei sind:

- Die Grundschule soll mittelfristig als zweizügige Grundschule mit  
entsprechendem Raumprogramm ausgebaut werden.
- Die Mittagsverpflegung soll künftig auf dem Schulgelände in einer  
Mensa stattfinden.
- Der Kindergarten soll um eine Krippengruppe und einen  
Mehrzweckraum erweitert werden.
- Die bestehende Turnhalle soll samt Nebenräumen durch einen  
Neubau ersetzt werden.
- Der Sanierungs- und Investitionsbedarf an dem bestehenden  
Schulgebäude soll festgestellt werden.

31303 Burgdorf  
Rathaus I, Marktstraße 55  
Rathaus II, V. d. Hann. Tor 1  
Rathaus III, Spittaplatz 4  
Rathaus IV, V. d. Hann. Tor 27  
Schloss, Spittaplatz 5

[www.burgdorf.de](http://www.burgdorf.de)

Tel.: 05136/898-0

Fax: 05136/898-112

Stadtsparkasse Burgdorf

IBAN:

DE94 2515 1371 0000 0158 59

BIC: NOLA DE 21 BUF

Gläubiger-ID:

DE11 BU10 0000 0977 41

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

- Entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) zur Inklusion behinderter Kinder sollen die baulichen und räumlichen Voraussetzungen von allen Gebäuden auf dem Grundstück erfüllt werden. Die Gebäude sind barrierefrei herzurichten.
- Die Schutzziele des Brandschutzes sind von dem Gebäudebestand zu erfüllen. Insgesamt ist zu ermitteln, mit welchen baulichen Maßnahmen und welchem Kostenaufwand die vorgenannten Ziele umgesetzt werden können.

Als Ergebnis sollen eine Vorentwurfsplanung und Kostenmodelle für die jeweiligen Maßnahmen vorliegen, anhand derer die politischen Gremien und die Verwaltung eine perspektivische Schulentwicklungsplanung vornehmen können.

Zu 3. und 4.)

Ein Termin am 15.02.2018 ist mit den Fachabteilungen anberaumt, um deren Anforderungen anhand eines ersten „Groblayouts“ abzustimmen. Zusammen mit Vertretern der Schule, den Sportvereinen, der Kindertagesstätte sowie den entsprechenden Fachabteilungen wird danach eine Konkretisierung der Aufgabenstellung erfolgen. Dieses Ergebnis soll dann nach Abstimmung mit allen Beteiligten der Politik und der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Zu 5.)

Im Kapellenweg 17 sind die Räumlichkeiten im OG bereits durch die Krippe, dem FaN-Haus und der Feuerwehr belegt worden. Hier ist noch vorgesehen, dass alle Räume mit einer separaten Schließung versehen werden, damit nur die jeweiligen Nutzer Zugang zur Ihren Räumlichkeiten haben.

Zu 6.)

Die Ordnungsabteilung der Stadt Burgdorf erarbeitet aktuell das Konzept einer zentralen Kleiderkammer für die Feuerwehr. Geplant ist, dass die Kleiderkammer ab Sommer 2018 seitens der Feuerwehrkameraden/innen vollumfänglich genutzt werden kann. Bislang wurde die nicht genutzte Feuerwehrkleidung (von beispielsweise ausgeschiedenen Kameraden) in den einzelnen acht Feuerwehrhäusern aufbewahrt. Aufgrund der unterschiedlichen Gefahren verschiedener Einsätze ist eine vielfältige Schutzbekleidung der Einsatzkräfte erforderlich. Diese Ausrüstung ist dem/der Feuerwehrkameraden/in persönlich zugeteilt oder wird für die Mannschaft auf den Fahrzeugen mitgeführt. Die Schutzausrüstung muss beschafft, gepflegt, gereinigt, auf Schäden überprüft und einer fachgerechten Instandsetzung zugeführt werden. Bislang sind die einzelnen Feuerwehrangehörigen für die Beschaffung der Feuerwehrkleidung zum Ausrüster gefahren und haben sich dort die benötigte Kleidung auf Kosten der Stadt Burgdorf beschafft.

Die Ordnungsabteilung wird die Kleiderkammer bis zum Sommer einrichten und bestücken. Zukünftig ist vorgesehen, dass die Kleiderkammer ein- bis zweimal monatlich geöffnet ist. Weitere Zugriffsmöglichkeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich. Mit der Einführung eines zentralen Lagers ist für die Stadt Burgdorf eine Kosteneinsparung verbunden, da die Ortsfeuerwehren nicht entsprechende Kleiderlager vorhalten bzw. lange Wegstrecken zum Ausrüster fahren werden müssen. So wird die Feuerwehrkleidung zentral verwaltet und ausgegeben. Eine Überbevorratung wird damit ausgeschlossen.

Zu 7.)

Mit der Leitung des FaN-Hauses wurde Einigkeit hinsichtlich der grundsätzlichen Nutzungsmöglichkeit des Raumes für das FaN-Haus im Obergeschoss des Kapellenweges 17 erzielt. Hierzu bedarf es aber einer konkreten Absprache/Regelung bezüglich der Nutzungszeit und der Nutzung der im FaN-Haus befindlichen Toiletten (eine Nutzung der Toiletten der Krippe ist aus hygienerechtlichen Gründen nicht möglich). Für die Nutzung wird eine Nutzungsentschädigung erhoben, die mindestens die verbrauchsabhängigen Kosten abdecken muss. Hierzu wird mit einem Vertreter der Yoga-Gruppe ein Nutzungsvertrag abgeschlossen

Mit freundlichen Grüßen

  
(Baxmann)